

Statuten des Vereins „Freies Gymnasium Bern“

13. Januar 2004, Revision 6. Juni 2006, Revision 14. Juni 2017

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Freies Gymnasium Bern“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Bern.

Zweck

Art. 2

Der Verein führt die im Jahre 1859 von Theodorich von Lerber gegründete Schule. Diese ist parteipolitisch neutral und beruht auf evangelisch-reformierter Grundlage.

Das Freie Gymnasium wird als Volks- und Maturitätsschule im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geführt.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Es können nur natürliche Personen als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dieser Entscheid kann mit Beschwerde innert 30 Tagen schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zu Händen der Vereinsversammlung angefochten werden.

Dem Verein gehören weiter an: Die Mitglieder des Vorstandes; die aktiven und die pensionierten Hauptlehrpersonen der Schule; die weiteren Angestellten mit mindestens zwei Jahren Dienstzeit.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Ausschluss

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen. Er braucht keine Gründe anzugeben. Dieser Entscheid kann mit Beschwerde innert 30 Tagen schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zu Händen der Vereinsversammlung angefochten werden.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitglieder- beiträge

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Dieser wird von der Vereinsversammlung bestimmt und beträgt höchstens:

- a) Für Einzelmitglieder CHF 200.00
- b) Für Ehegatten gemeinsam CHF 300.00
- c) Für Familien CHF 400.00

Die Mitglieder des Vorstandes, die aktiven und die pensionierten Hauptlehrpersonen der Schule sowie die weiteren Angestellten mit mindestens zwei Jahren Dienstzeit sind von der Beitragspflicht befreit.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 8

Dem Verein stehen die folgenden weiteren Mittel zur Verfügung:

- a) Schulgelder
- b) Staatsbeiträge
- c) Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse
- d) Vermögen und Vermögensertrag

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Einberufung, Anträge

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

Vorsitz	<p>Art. 12</p> <p>Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.</p> <p>Die oder der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.</p> <p>Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterzeichnen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13</p> <p>Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.</p>
Traktanden	<p>Art. 14</p> <p>Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 15</p> <p>Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 16</p> <p>Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin oder der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.</p> <p>Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.</p>
Befugnisse	<p>Art. 17</p> <p>Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und Wahl der Revisionsstelle c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle d) Festlegung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 7 e) Beschlussfassung über Beschwerden im Sinne von Art. 5 f) Abänderung der Vereinsstatuten g) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens i) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

B. Vorstand

Zusammen- setzung, Wahl

Art. 18

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens sieben weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung gewählt.

Die Präsidentin oder der Präsident des Vereins der Ehemaligen des Freien Gymnasiums ist ebenfalls Mitglied des Vorstands.

Die Rektorin oder der Rektor nimmt als Sekretärin bzw. Sekretär des Vereins an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Vertretungen des Kollegiums können an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist im Handelsregister eingetragen.

Amts- dauer

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschluss- fähigkeit, Beschluss- fassung

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin oder der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten (Regelung der Zeichnungsberechtigung)
- d) Einberufung der Vereinsversammlung
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Beschwerderechts an die Vereinsversammlung
- g) Einsetzung von Kommissionen und Wahl von Kommissionsmitgliedern
- h) Erlass der Reglemente und Genehmigung Lektionentafeln
- i) Wahl und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder
- j) Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte der Geschäftsleitungsmitglieder
- k) Beschwerden gegen Entscheide der Kommissionen

C. Revisionsstelle**Zusammensetzung,
Aufgaben**

Art. 24

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Auflösung und Liquidation**Auflösung**

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Liquidation

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Statuten sind in der Vereinsversammlung vom 14. Juni 2017 angenommen worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 13. Januar 2004/6. Juni 2006.

Bern, 14. Juni 2017

Namens des Vereins:

Sig.

Robert Furrer
Präsident

Sig.

David Lingg
Sekretär